

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 20. November 2020	Nr. 227
------	--------------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven

Vom 27. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremerhaven hat am 2. November 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 62 BremHG am 27. Oktober 2020 beschlossene Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven (AT-MPO) vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 677) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „**Anlage 3:** Diploma Supplement“ folgende Angabe angefügt:

„**Anlage 4:** Abweichende Bestimmungen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus“

2. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

#### „Anlage 4

#### **Abweichende Bestimmungen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus**

1. Abweichende Prüfungsformen

Unter Berücksichtigung geänderter Lehr- und Lernformate aufgrund bestehender Einschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-

virus können die Lehrenden von den in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegten Formen für Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls abweichen. Die Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen muss gewahrt werden; die Gleichbehandlung der Studierenden ist zu gewährleisten. Eine Abweichung von der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Form ist den Studierenden und dem jeweiligen Prüfungsausschuss des Studiengangs sowie dem zuständigen Studiendekan mitzuteilen.

## 2. Videogestützte mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden bei Vorliegen der notwendigen technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in der Regel in Form von Videokonferenzen mit den von der Hochschule Bremerhaven zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystemen durchgeführt. Vor einer videogestützten Prüfung muss die Überprüfung der Identität der zu prüfenden Person, beispielsweise durch das Vorzeigen des Personalausweises, erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann mit dem Einverständnis aller Beteiligten eine mündliche Prüfung als Präsenzprüfung in Räumen der Hochschule unter Beachtung der Vorgaben des Hygienekonzepts der Hochschule Bremerhaven durchgeführt werden.

## 3. Abgabe schriftlicher Prüfungsarbeiten

In Schriftform zu erbringende Prüfungsleistungen können in digitaler Form bei der oder dem Prüfenden eingereicht werden. Die Prüfenden vereinbaren mit den zu prüfenden Personen die Einreichungsform. Abgabefristen für schriftliche Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten, Berichte, Entwicklungsarbeiten und vergleichbare Arbeiten), die aufgrund der jeweils aktuellen Umstände voraussichtlich nicht eingehalten werden können, können auf begründeten Antrag durch die Lehrenden verlängert werden.

## 4. Wiederholung von Prüfungen

Während der eingeschränkten Präsenzlehre werden nicht bestandene Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit, nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Dies gilt sowohl für das erste als auch das zweite Prüfungsangebot der jeweiligen Veranstaltung.

## 5. Masterarbeiten

Kann eine Masterarbeit aufgrund verhängter Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus nicht wie geplant angefertigt werden, können die bzw. der Erstprüfende und die zu prüfende Person über eine Anpassung des Themas und/oder eine Fristverlängerung beraten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über Themenanpassung und/oder Fristverlängerung.

Von einer bereits begonnenen Masterarbeit kann der oder die Studierende ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal zurücktreten. In diesem Fall muss die schriftliche Rücktrittserklärung unter Angabe des Themas der Arbeit und der vorgesehenen Prüfenden beim Immatrikulations- und

Prüfungsamt eingereicht werden. Nach einem Rücktritt ist für die spätere Anfertigung einer neuen Masterarbeit ein erneuter Antrag mit einem anderen Thema erforderlich.

Abweichend von § 8 Absatz 9 kann die Masterarbeit ausschließlich in digitaler Form abgegeben werden. Dazu ist die Arbeit im PDF-Format unter Nutzung der Hochschul-Emailadresse mit Angabe der Matrikelnummer und des Studiengangs an das Studierendensekretariat (studsek@hs-bremerhaven.de.) zu senden. Vor dem Kolloquium zur Masterarbeit ist eine gedruckte und gebundene Version vorzulegen.

#### 6. Allgemeine Regelung

Erbrachte Prüfungsleistungen zählen als Prüfungsversuch. Ein nachträglicher Rücktritt unter Berufung auf Erschwernisse durch Maßnahmen der Pandemie-Bekämpfung ist nicht möglich.

#### 7. Geltungsdauer

Die Regelungen nach Ziffern 1. bis 6. gelten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/21. Eine Verlängerung bleibt nach Maßgabe der weiteren Entwicklung der Pandemie vorbehalten.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremerhaven, den 2. November 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremerhaven